



EXEKUTIVAUSSCHUSS  
im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das  
Inkrafttreten des Abfallübereinkommens

## **Inkrafttreten des Abfallübereinkommens**

### **Gemeinsame Erklärungen vom 21. September 2007 und 1. November 2007 zu dem Abfallübereinkommen**

Mitteilung des Sekretariats

---

Das Sekretariat hat vorsorglich ein Dossier mit den gemeinsamen Erklärungen zu dem Abfallübereinkommen und dem Beschluss 2007-II-15 betreffend die Rolle der ZKR erstellt.

\*

**Beschluss 2007-II-15**

**PROTOKOLL 15**

**Rolle der ZKR bei der Umsetzung der nach der zweiten  
Erklärung vorgesehenen Maßnahmen**

**Beschluss**

Die Zentralkommission,

in Anbetracht der gemeinsamen Erklärung der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 1. November 2007 zu den Vorbereitungsmaßnahmen, die im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu treffen sind\*),

nach Kenntnisnahme der Arbeiten, die im Ausschuss ED durchgeführt worden sind,

nimmt das Mandat an, das ihr durch die vorgenannte Erklärung übertragen wird,

beauftragt ihr Sekretariat, unter Federführung des durch diese Erklärung eingesetzten Exekutivausschusses

- a) an der Vorbereitung von für die Umsetzung des Übereinkommens ab seiner Einführung notwendigen Verfahren, Maßnahmen und Dokumenten, insbesondere der Entwürfe von Geschäftsordnungen der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) und der Konferenz der Vertragsparteien (KVP), mitzuwirken,
- b) ein Ausschreibungsverfahren für die Entwicklung eines elektronischen Zahlungssystems für das Entsorgungsentgelt vorzubereiten und diese Ausschreibung auf Anweisung des Exekutivausschusses in Gang zu setzen,
- c) einen Haushaltsplan für die IAKS nach Artikel 10 Absatz 6 des vorgenannten Übereinkommens, einen Haushaltsplan für die Anschaffung und die Inbetriebnahme des elektronischen Zahlungssystems sowie Vorschläge für einen Verteilungsschlüssel für die Beiträge der Vertragsstaaten zu diesem Haushalt vorzubereiten,
- d) die Sekretariatsdienste des Exekutivausschusses für sämtliche ihm obliegenden Aufgaben zu übernehmen,

unter dem Vorbehalt, dass einige Vertragsstaaten oder diesen unterstehende zuständige Behörden oder Institutionen vorher zusichern, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens die notwendigen Gelder vorzustrecken und die finanzielle Haftung für die Ausführung der abgeschlossenen Verträge zu übernehmen:

- erklärt sich damit einverstanden, dass die notwendigen Aufträge, nach Billigung durch den Exekutivausschuss, in ihrem Namen für Rechnung des Exekutivausschusses, in welchem die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens vertreten sind, durch ihren Generalsekretär abgeschlossen werden; sie beauftragt ihr Sekretariat dazu, nach Verabschiedung dieser Haushalte die Haushaltsführung und Buchführung dieser unter c) genannten Haushalte zu übernehmen,
- akzeptiert Zahlungen zur Ausführung der Aufträge für das elektronische Zahlungssystem zu leisten.

---

\*) Die gemeinsame Erklärung vom 1. November 2007 wird in die endgültigen Sitzungsprotokolle aufgenommen.

ZENTRAALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

**Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und  
Annahme von Abfällen  
in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

Strassburg – 9. September 1996

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

Gebilligt am 21. September 2007

Verbalnote

---

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG**  
zur einheitlichen Auslegung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von  
Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

1996

Die Bundesrepublik Deutschland  
Das Königreich Belgien  
Die Französische Republik  
Das Großherzogtum Luxemburg  
Das Königreich der Niederlande  
Die Schweizerische Eidgenossenschaft

im Hinblick auf ein zeitnahes Inkrafttreten des Übereinkommens

in der Erwägung,

dass es nach den allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien den Unterzeichnerstaaten eines internationalen Übereinkommens obliegt, dessen Bestimmungen auszulegen;

in der Erwägung

- dass die Umsetzung des nach dem Übereinkommen vorgesehenen Finanzierungssystems für die Annahme und Beseitigung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach modernen und allgemein anerkannten Arbeitsmethoden erfolgen sollte, damit sie den Anforderungen der Beteiligten am ehesten gerecht wird
- dass diese Arbeitsmethoden der seit dem Abschluss des Übereinkommens eingetretenen technologischen Entwicklung Rechnung tragen, sich in die üblichen Zahlungs- und Buchungsverfahren einfügen und die notwendigen Garantien für einen Schutz vor Betrug sowie für den Datenschutz bieten sollten;

in dem Bestreben,

die Rechte und Pflichten der Parteien, wie sie nach dem Übereinkommen festgelegt werden, genauestens zu beachten;

haben folgende Auslegung von Anlage 2 Teil A Kapitel III des Übereinkommens vereinbart:

Die Gebührenmarke nach Anlage 2 Teil A Kapitel III Artikel 3.01 des Übereinkommens kann im Rahmen der Verfahren zur Entrichtung des Entsorgungsentgelts bei den innerstaatlichen Institutionen und zur Entwertung beim Gasölbezug an den Bunkerstellen in Form eines elektronischen Datenträgers implementiert werden;

beschließen, dass diese Auslegung bei Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam wird.

\*\*\*

Der Verwahrer des Übereinkommens stellt den Eingang der ordnungsgemäß unterzeichneten Billigungen der gemeinsamen Erklärung durch alle Unterzeichnerstaaten des genannten Übereinkommens fest.

Geschehen zu Straßburg,  
am 21. September 2007

Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

ZENTRAALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

**Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und  
Annahme von Abfällen  
in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

Strassburg – 9. September 1996

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

Gebilligt am 1. November 2007

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

zum Übereinkommen vom 9. September 1996  
über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Die Bundesrepublik Deutschland,  
Das Königreich Belgien,  
Die Französische Republik,  
Das Großherzogtum Luxemburg,  
Das Königreich der Niederlande,  
Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

im Hinblick auf ein zeitnahes Inkrafttreten des Übereinkommens,

in der Erwägung, dass es nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den Unterzeichnerstaaten eines internationalen Übereinkommens obliegt, die notwendigen Maßnahmen für eine koordinierte Umsetzung der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Instrumente zu treffen;

in der Erwägung, dass es wichtig ist, alle sachdienlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Mechanismen des Übereinkommens möglichst rasch nach dessen Inkrafttreten vorhanden und vereinzelte Vorbereitungsmaßnahmen für die Finanzierung nach Artikel 6 des Übereinkommens und für die Funktionsweise der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) nach Artikel 10 des Übereinkommens zu ergreifen sind;

unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung, die den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens am 22. Juni 2006 von dessen Verwahrer zur Billigung vorgelegt worden ist,

geben gemeinsam folgende Erklärung ab:

1. Zur Vorbereitung der praktischen und finanziellen Maßnahmen für die Umsetzung des Übereinkommens ist ein Exekutivausschuss eingerichtet, dem alle Unterzeichnerstaaten angehören.
2. Dem Exekutivausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Vorbereitung sämtlicher Verfahren, Unterlagen und Maßnahmen, die für die Umsetzung des Übereinkommens bei dessen Inkrafttreten notwendig sind, insbesondere die Entwürfe für Geschäftsordnungen, die die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) und die Konferenz der Vertragsparteien bei ihrer Einrichtung beschließen werden;
  - b) die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für das elektronische Zahlungssystem zur Entrichtung des Entsorgungsentgelts;
  - c) die Verabschiedung des Haushalts der IAKS nach Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens, des Haushalts für den Erwerb und den Betrieb des elektronischen Zahlungssystems sowie eines Verteilungsschlüssels für die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu diesem letztgenannten Haushalt.
3. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden einstimmig getroffen.

4. Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wird aufgefordert, ihr Sekretariat zu beauftragen, unter der Führung des Exekutivausschusses:
  - a) an den in § 2 a) genannten Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken;
  - b) auf Anfrage des Exekutivausschusses die in § 2 b) und c) vorgesehenen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen;
  - c) die Haushaltsführung und Rechnungsführung für die in § 2 c) vorgesehenen Haushalte zu übernehmen.
5. Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wird gebeten, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens, die finanzielle Verantwortung für die Verpflichtungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen eingegangen werden sollen, zu übernehmen.
6. Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ist ermächtigt, im Namen der Unterzeichnerstaaten mit dem vom Exekutivausschuss im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach § 2 b) ausgewählten Anbieter, die erforderlichen Verträge abzuschließen. Der Generalsekretär schließt die Verträge erst dann ab, wenn er von jedem der Unterzeichnerstaaten die im Exekutivausschuss vertreten sind, die Zustimmung dazu erhalten hat.

fordern im gegenseitigen Einvernehmen von den Organen des Übereinkommens mit dessen Inkrafttreten, dass die Inhalte dieser gemeinsamen Erklärung sowie die in diesem Rahmen gefällten Beschlüsse und abgeschlossenen Verträge, in dem sie jeweils betreffenden Umfange beachtet werden.

\*\*\*

Der Verwahrer des Übereinkommens stellt den Eingang der ordnungsgemäß unterzeichneten Billigungen der gemeinsamen Erklärung durch alle Unterzeichnerstaaten des genannten Übereinkommens fest.

Geschehen zu Straßburg,  
am 1. November 2007

Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt